

2. Konferenz des Netzwerks Flüchtlingsforschung

4.-6. Oktober 2018

am Zentrum Flucht und Migration in Eichstätt

Call for Papers

für das Panel „Menschenrechte und Asylgesetze: Diskrepanzen und Widersprüche“

In Art. 23 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) heißt es: „Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit [...]“. Ebendies wird auch in Art. 6 des UN-Sozialpakts bekräftigt, den Deutschland ratifiziert hat. Dennoch wird der Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete in Deutschland eingeschränkt.

Ein Beispiel dafür ist das Arbeitsverbot als Sanktion gegen jene Geduldeten, die keinen Nationalpass vorlegen und damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Es betrifft darüber hinaus Personen aus bestimmten Herkunftsländern („sichere Herkunftsstaaten“). Arbeitsverbote werden folglich gezielt als migrationspolitisches Steuerungsinstrument eingesetzt. Weitere Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt sind abhängig vom Status einer geflüchteten Person, von der Dauer ihres Aufenthalts, vom Herkunftsland, vom Bundesland, dem die Person zugewiesen wurde, vom Sachbearbeiter/von der Sachbearbeiterin einer Ausländerbehörde u.a.

Welchen Rang haben internationale Verträge in der Normenhierarchie? Welche Rolle spielen die Grundrechte hierbei?

Aus Art. 1 der AEMR leitet sich Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ab: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 (Aktenzeichen 1 BvL 10/10 und 2/11) festgestellt, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz „evident unzureichend“ ist. Begründet wurde dies mit Art. 1 Abs. 1 des GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs.1 GG. Demnach hätten die Leistungen ein „menschenwürdiges Existenzminimum“ unterschritten. Und trotzdem können Leistungsempfängern die Geldleistungen unter bestimmten Umständen gekürzt werden. Es gilt auch hier das aus der Arbeitsmarktreform bekannte Prinzip des „Fordern und Fördern“. Zudem gibt es auf politischer Ebene die Forderung, bspw. von der CSU, die Asylbewerberleistungen grundsätzlich zu kürzen.

Wir möchten in diesem Panel nach den Diskrepanzen zwischen menschenrechtlichen Grundsätzen und der politischen Praxis des Asylrechts in Deutschland fragen und freuen uns über Beiträge aus den Rechtswissenschaften ebenso wie aus der juristischen, administrativen oder sozialarbeiterischen Praxis.

Vorschläge für einen Vortrag sollen etwa **250 Wörter** umfassen und spätestens bis zum **25. März 2018** an Armaghan Naghypour und Simon Goebel eingereicht werden.

Armaghan Naghypour, Rechtsanwältin für Migrationsrecht in Berlin / Deutschplus e.V., Initiative für eine plurale Republik / Anwältinnen Ohne Grenzen e.V.

E-Mail: armaghannaghypour@gmail.com

Dr. Simon Goebel, KU Eichstätt-Ingolstadt / Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH in Augsburg, E-Mail: simon_goebel@gmx.de